

Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster - vom 28.05.2018 – Az.: 3400P-143.3/0174 – für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von km 38,420 bis km 42,460 (Querschnittserweiterung Strecke Herne Ost I - Los 6) mit den dazugehörigen festgestellten Planunterlagen	2
Öffentliche Zahlungserinnerung.....	3
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die S.Express GmbH.....	4
Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG für Artur Pukowski.....	4

**Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster - vom 28.05.2018 –
Az.: 3400P-143.3/0174 – für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von km 38,420 bis km
42,460 (Querschnittserweiterung Strecke Herne Ost I - Los 6) mit den dazugehörigen
festgestellten Planunterlagen**

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster - hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) am 28.05.2018 den Planfeststellungsbeschluss für das o. g. Vorhaben erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit
vom 19.06. bis 02.07.2018

jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der

Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Eingang B, 3.
Etage, Zimmer-Nr. 311, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Montag bis Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Herne, Technisches Rathaus - Gebäude A, FB Umwelt und Stadtplanung, Zimmer-Nr.
A.212, Langekampstraße 36, 44652 Herne

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Stadt Waltrop, Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop

Montag bis Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Münster, Zimmer-Nr. 137, Cheruskerring 11, 48147 Münster, eingesehen werden.

III.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Beteiligten, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind darüber hinaus ab dem 19.06.2018 auch im Internet unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik "Wasserstraßen" unter "Planfeststellung" / "Aktuelle Planfeststellungsverfahren" zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Im Auftrag
Janowski-Grüber
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Standort Münster
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
3400P-143.3/0174

Münster, 28.05.2018

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der im Monat Juni 2018 fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggfs. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Die Bankverbindungen der Stadt Herne und das anzugebende Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Heranziehungsbescheid.

Herne, 30.5.2018

Zahlungsabwicklung als Vollstreckungsbehörde

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die S.Express GmbH

Für die S. Express GmbH, letzte bekannte Anschrift: Am Hauptfriedhof 8, 44625 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 620, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid 2016 und 2017 vom 02.05.2018
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012043520**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 24.05.2018

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG für Artur Pukowski

Für Artur Pukowski, letzte bekannte Anschrift: Nikolaus-Groß-Str. 14, 51377 Leverkusen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 23.05.2018, Aktenzeichen 299/18

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 23.05.2018